

## **MERKBLATT**

**Sonderbetriebsplan zu Tätigkeiten  
mit nach § 4 GesBergV zugelassenen  
Stoffen außer schwerentflammbaren  
Hydraulikflüssigkeiten**

## MERKBLATT

# Sonderbetriebsplan zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten

Verfasser: Oberbergat Jürgen Kugel, Dezernent, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 62

Stand: 28.10.2008

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	1
2	Verhältnis des Sonderbetriebsplans zum rechtlichen Umfeld.....	2
3	Gestaltung des Sonderbetriebsplans.....	3
4	Gestaltung der Zulassung des Sonderbetriebsplans.....	4
5	Literaturhinweise.....	4
6	Anhang.....	5
6.1	Muster Sonderbetriebsplan.....	5
6.2	Muster Zulassung des Sonderbetriebsplans.....	8
6.3	Muster Tabellarische Aufstellung.....	11

### 1 Allgemeines

Dieses Merkblatt dient der Konkretisierung der Durchführung des Sonderbetriebsplanverfahrens für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten aufgrund Nr. 4.3, vierter Anstrich, der Richtlinien des ehem. Landesoberbergamts NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien – BP-RL) vom 31.08.1999 – 11.1-7-27 – [8] in Verknüpfung mit den Pflichten nach § 7 Abs. 8 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) [2]. Es regelt gleichzeitig die Mindestanforderungen an eine tabellarische Aufstellung der nach § 4 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) [4] zugelassenen Stoffe außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten, die der Unternehmer für untertägige Tätigkeiten in seinen Betrieben vorsieht.

Soweit im nachfolgenden Text der Begriff Stoffe verwendet wird, handelt es sich um Stoffe im Sinne des § 4 und der Anlage 5 GesBergV außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten. In der Praxis handelt es sich dabei neben Stoffen überwiegend um Zubereitungen (zukünftig Gemische genannt) im Sinne des allgemeinen Gefahrstoffrechts.

## **2 Verhältnis des Sonderbetriebsplans zum rechtlichen Umfeld**

Der Verordnungsgeber hat u. a. das Zulassungsverfahren nach § 4 GesBergV für Gefahrstoffe und vergleichbare Stoffe mit dem Zweck eingeführt, das Betriebsplanverfahren im Hinblick auf die Belange des Gesundheitsschutzes zu entlasten [5].

Die Inhalte der allgemeinen Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV bzw. die Ausnahmezulassungen nach § 4 Abs. 7 GesBergV regeln die Voraussetzungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Gesundheitsschutz im Betrieb so weit als möglich, wie dies in Ansehung der isolierten Prüfung des jeweils zugelassenen Stoffs, der Bandbreite der vom Hersteller vorgesehenen Zweckbestimmung sowie des Grundsatzes der Allgemeingültigkeit, quasi im Sinne einer Bauartzulassung, darstellbar und sinnvoll ist. Daher bedarf es der Konkretisierung der sich aus den Regelungen der o. a. Zulassungen ergebenden Rahmenbedingungen für die spezifischen Verhältnisse des jeweiligen Betriebs durch den Unternehmer bezüglich der Erfüllung des Schutzziels nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) [3] im Rahmen des Betriebsplanverfahrens.

Zur Vermeidung von Doppelregelungen bedarf es im Sonderbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG jedoch nicht solcher konkretisierender Aussagen des Unternehmers, die er aufgrund der Bestimmungen des § 3 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV) [6] im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) treffen muss. Bestandteil des SGD ist eine bergbauspezifische Gefährdungsbeurteilung, auf die sich u. a. auch die Betriebsanweisung nach § 7 ABergV stützt.

Es genügt daher, wenn der Unternehmer im Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbaren Hydraulikflüssigkeiten eine für ihn verbindliche Verknüpfung zwischen den Inhalten der Zulassungen dieser Stoffe und den von ihm erstellten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen herstellt.

Die allgemeinen Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung finden sich in §§ 7 und 14 GefStoffV wieder. Es ist daher zweckmäßig, wenn der Unternehmer das nach § 7 Abs. 8 Satz 1 GefStoffV zu

führende Gefahrstoffverzeichnis mit den Mindestanforderungen gemäß dieses Merkblattes verknüpft. Aufgrund der Enge der Räume unter Tage kann gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 GesBergV in Verbindung mit Nr. 6.2 Abs. 2 der Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ [7] von der Ausnahme gemäß § 7 Abs. 8 Satz 2 GefStoffV nicht Gebrauch gemacht werden.

Ferner sei auch auf die Nutzung des Gefahrstoffverzeichnisses im Hinblick auf die Bekanntgabe der untertägigen Tätigkeit als identifizierte Verwendung nach Artikel 36 Abs. 2 Verordnung (EG) NR. 1907/2006 (so genannte REACH-Verordnung) 2006 [1] hingewiesen. Erläuterungen hierzu finden sich in der Hausverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.03.2008 – 62.01.11-2008-12 – [9].

### **3 Gestaltung des Sonderbetriebsplans**

Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 2 besteht der Sonderbetriebsplan aus einem standardisierten Textteil gemäß Muster nach Kapitel 6.1 sowie einer Anlage in Form einer tabellarischen Aufstellung gemäß Kapitel 6.3.

Die tabellarische Aufstellung muss nach logischen Merkmalen gegliedert sein und eine eindeutige Zuordnung des Stoffs zum Produktnamen der zugehörigen Zulassung nach § 4 GesBergV sowie dem Datum und Aktenzeichen der dafür aktuell gültigen Zulassung in Klarschrift enthalten. Soweit sinnvoll, können weitere Informationen durch Klarschrift oder Verknüpfungen auf weitere Dokumente, z. B. Sicherheitsdatenblätter, Zulassungsbescheide oder Betriebsanweisungen, enthalten sein. Art und Umfang dieser weiteren Informationen dürfen die Übersichtlichkeit und technische Handhabbarkeit der Aufstellung aber nicht beeinträchtigen.

Die Darbietung der tabellarischen Aufstellung ist möglichst in Form einer Datei auf der Basis eines bei der Bezirksregierung Arnsberg genutzten EDV-Programmformats zu gestalten. Die Übermittlungsweise (Mail mit Dateianhang, Datenträger) ist mit der für die Entscheidung über die Zulassung des Sonderbetriebsplans zuständigen Stelle der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die tabellarische Aufstellung auch von einer zentralen Stelle des Unternehmers erstellt, gepflegt und übermittelt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Durch den Verweis auf die zentrale Stelle erklärt der Unternehmer die Verbindlichkeit der Aufstellung als Bestandteil des Sonderbetriebsplans des jeweiligen Betriebs, für den der Zulassungsantrag gestellt wird.
2. Die zentrale Stelle ist eindeutig einschließlich Namen, Dienstanschrift und Telefon-, Fax-, Mailanschluss der Ansprechpersonen benannt.
3. Die Zuständigkeit für die Einhaltung des Sonderbetriebsplans sowie dessen Zulassung ist zwischen der zentralen Stelle und dem jeweiligen Betrieb, für den der Zulassungsantrag gestellt wird, eindeutig geregelt.
4. Der Unternehmer stellt sicher, dass die jeweils aktuelle Fassung der tabellarischen Aufstellung in dem jeweiligen Betrieb, für den der Zulassungsantrag gestellt wird, jederzeit zugänglich und einsehbar ist.

#### **4 Gestaltung der Zulassung des Sonderbetriebsplans**

Die standardisierte Zulassungsentscheidung ist auf den Inhalt und Aufbau des standardisierten Sonderbetriebsplans nach Kapitel 3 bezogen. Der Zulassungsbescheid gemäß Muster nach Kapitel 6.2 setzt daher neben den allgemeinen Grundsätzen für die Entscheidung im Betriebsplanverfahren voraus, dass der Antrag einen Sonderbetriebsplan nach dem dafür vorgesehenen Muster enthält. Die Zulassung soll auf 1 Jahr befristet werden.

#### **5 Literaturhinweise**

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission; Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1 vom 30.12.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 V der Verordnung (EG) Nr. 1354/2007 vom 15.11.2007 (Amtsblatt der Europäischen Union L 304)
- 2 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

- vom 23.12.2004 (BGBl. I. S. 3758), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 12.10.2007 (BGBl. I S. 2382)
- 3 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2833)
  - 4 Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) vom 31.07.1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I. S. 2452)
  - 5 Bundesratsdrucksache 171/91 vom 14.03.1991
  - 6 Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl I S. 1466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2008 (BGBl. I S. 85)
  - 7 Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400 „gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, Stand Januar 2008 (GMBI. Nr. 11/12, vom 13.03.2008, S. 210),
  - 8 Richtlinien des ehem. Landesoberbergamts NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien – BP-RL), Vorschriftensammlung Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg, Kap. A 7, vom 31.08.1999 – 11.1-7-27 –
  - 9 Hausverfügung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt 6 – Bergbau und Energie in NRW: Hinweise zu Registrierungspflichten für Betriebe unter Bergaufsicht als nachgeschaltete Anwender nach REACH-Verordnung, Vorschriftensammlung Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg, Kap. A 2.4, vom 07.03.2008 – 62.01.11-2008-12 –

## **6 Anhang**

### **6.1 Muster Sonderbetriebsplan**

**Abs. (Antragsteller):**

**Datum, Aktenzeichen:**

## **Ansprechpartner(in):**

Bergwerk \_\_\_\_\_ -

Sonderbetriebsplan zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen  
Stoffen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG außer schwerentflammbare  
Hydraulikflüssigkeiten

Anlage: Tabelle der eingesetzten Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe

Auf dem o. a. Bergwerk ist beabsichtigt, unter Tage Tätigkeiten mit den in der beigefügten Tabelle genannten Produkten auszuüben, wobei sich die Gefährdungsbeurteilungen entsprechend § 3 Allgemeiner Bundesbergverordnung (ABBergV) und daraus ggfs. ergebenden Betriebsanweisungen (schriftliche Anweisungen nach § 7 ABBergV bzw. Betriebsanweisungen nach § 4 Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)) unter Beachtung der Nebenbestimmungen der jeweiligen allgemeinen Zulassung nach § 4 GesBergV (Stand der beigefügten Tabelle) und der Arbeitsbedingungen beziehen.

Grundsätzlich werden unter Tage zulassungspflichtige Gefahrstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 7 GesBergV nur eingesetzt, wenn diese entsprechend von der zuständigen Behörde allgemein zugelassen worden sind.

In den Gefährdungsbeurteilungen konkretisieren und dokumentieren wir unter Berücksichtigung der zugehörigen Zulassungen nach § 4 GesBergV, wie der Schutz der Beschäftigten und Dritter bei der beabsichtigten Tätigkeit grundsätzlich gewährleistet wird.

Soweit spätere Entscheidungen der Zulassungsbehörde (z. B. konsolidierende Neufassungen) relevante Änderungen in den Zulassungen nach § 4 GesBergV enthalten, werden diese entsprechend ihrer Auswirkung auf die Inhalte der Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen durch entsprechend Überarbeitung der Dokumente berücksichtigt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens unter Berücksichtigung der beabsichtigten Tätigkeiten und der besonderen bergbauspezifischen Gegebenheiten unter Tage im Sinne des § 4 Abs. 4 GesBergV vom Zulassungsgeber festgelegten Maßnahmen / Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt, in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (SGD) dokumentiert und über die oben beschriebenen Anweisungen/Betriebsanweisungen für die Beschäftigten verbindlich gemacht.

In den Betriebsanweisungen werden zu den davon behandelten nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen auch alle in der jeweils zugehörigen allgemeinen Zulassung bzw. Ausnahmezulassung nach § 4 GesBergV aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise, die für das Bedienungspersonal relevant sind, berücksichtigt.

Alle Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen werden vor Beginn der Tätigkeiten arbeitsstätten- bzw. tätigkeitsbezogen einer Beurteilung (Gefährdungsbeurteilung) im Sinne der §§ 2 und 3 ABergV unterzogen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen werden angemessene Maßnahmen in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht im Sinne der §§ 2 und 3 ABergV festgelegt und in dem entsprechenden SGD dokumentiert.

Die jeweils erforderlichen getroffenen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, sowie Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen werden als schriftliche Anweisungen nach § 7 ABergV bzw. als Betriebsanweisungen nach § 4 Abs. 6 GesBergV für die Beschäftigten verbindlich gemacht.

Neben den Angaben zu möglichen Gefährdungen, Umgangskriterien und erforderlichen Körperschutzmitteln werden auch Informationen über die bei der Brandbekämpfung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Verbot oder Empfehlung bestimmter Löschmittel) aus den Sicherheitsdatenblättern in die Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisung aufgenommen.

Falls Messungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen oder zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen erforderlich sein sollten, werden diese von Personen mit entsprechender Sachkunde durchgeführt.

Alle im Betrieb verwendeten nach § 4 GesBergV zugelassenen Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe werden in einer Gefahrstoffdatenbank des Unternehmens auf EDV-Basis geführt. Unter Nutzung der Datenbank werden die erforderlichen arbeitsstättenbezogenen Gefahrstoffverzeichnisse erstellt.

Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen werden im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach § 2 GesBergV (Erstuntersuchungen, Nachuntersuchungen und nachgehende Untersuchungen) nach dem „Plan für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen“ berücksichtigt.

Der zuständige Werksarzt wird über die zum Einsatz kommenden nach § 4 GesBergV zugelassenen Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe informiert.

Im Auftrag

## **6.2 Muster Zulassung des Sonderbetriebsplans**

An:

**Bergwerk \_\_\_\_\_;**  
**Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen**  
**Stoffen außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten**

Ihr Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ – \_\_\_\_\_ -

Anlage: 1 Betriebsplanausfertigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen folgenden Zulassungsbescheid:

1. Der mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ - \_\_\_\_ - eingereichte **Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten** wird gemäß §§ 55, 56 BBergG i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG in der zurzeit gültigen Fassung zugelassen.

2. Befristung:

Diese Zulassung ist bis zum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ befristet.

3. Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

3.1 Antrag vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ - \_\_\_\_ -

3.2 Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_

3.3 Tabelle der eingesetzten Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe, die für untertägige Tätigkeiten vorgesehen sind, Stand \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ (Anlage zum Sonderbetriebsplan nach Nr. 3.2)

4. Nebenbestimmungen

Diese Zulassung erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

4.1 Wenn vor Fristablauf dieser Zulassung ein neuer Gefahrstoff oder vergleichbarer Stoff eingesetzt werden soll, welcher nicht in der Tabelle nach Nr. 3.3 enthalten ist oder die zugehörige Zulassung nach § 4 GesBergV wesentlich geändert bzw. erweitert wurde, ist wie folgt zu verfahren:

Der Erst- bzw. der weitere Einsatz ist der von der Bezirksregierung Arnsberg benannten zuständigen Stelle für die Betriebsaufsicht vor Aufnahme der Tätigkeit in der von dieser Stelle geregelten Weise anzuzeigen. Die

Zustimmung dieser Stelle ist abzuwarten. Es bleibt vorbehalten, diese Zustimmung mit der Erteilung nachträglicher Auflagen zu verbinden.

4.2 Die Tabelle nach Nr. 3.3 ist vierteljährlich zu aktualisieren und der von der Bezirksregierung Arnsberg benannten zuständigen Stelle für die Betriebsaufsicht zu übermitteln.

4.3 Bei Gefährdungen durch Gefahrstoffe, für die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) zum Schutz vor akuten oder chronischen schädlichen Auswirkungen - insbesondere in der Atemluft - festgelegt sind, ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der bergbauspezifischen Gegebenheiten und der an der jeweiligen Verarbeitungsstelle vorliegenden Bewitterungsparameter, sowie erforderlichenfalls durch Beschränkung der Verarbeitungsmenge, die festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

## 5. Hinweise

5.1 Die untertägigen Tätigkeiten mit den Produkten dürfen nur erfolgen, wenn für diese eine Zulassung gemäß § 4 GesBergV vorliegt. Änderungen, Beschränkungen oder Widerruf dieser Zulassungen bedingen eine entsprechende Einschränkung bzw. die Beendigung der Vollziehbarkeit dieses Betriebsplans.

5.2 Schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten sind Gegenstand eines gesonderten Betriebsplanverfahrens.

## 6. Verwaltungsgebühr

Für diese Zulassung wird nach Tarifstelle 3.3.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) eine Gebühr erhoben, über die ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Fall die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

### 6.3 Muster Tabellarische Aufstellung

Sonderbetriebsplan zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen					
Anlage 1 - Tabellarische Aufstellung					
Unternehmen:				Bergwerk:	
Sonderbetriebsplan					
Aktenzeichen:				Datum:	
Tabellarische Aufstellung					
Version Nr.:				Datum:	
Stoffgruppe/ Warenleitgruppe	Lfd. Nr. / Warennr.	Produktname / Warenkurztext	Zulassung n. § 4 GesBergV		Bemerkung/Verweis auf weitere Dokumente
			Zul.-zeichen	Zul.-Datum	

#### Hinweise:

- Die Spaltenüberschriften der ersten drei Spalten der aufzulistenden Produkte können sinngemäß durch betriebsspezifische andere Überschriften ersetzt werden. Inhaltlich muss es sich jedoch um gleichwertige Gliederungsmerkmale handeln.
- Die Spalte „Bemerkung/Verweis auf weitere Dokumente“ kann bei Bedarf in weitere Spalten, z. B. für Sicherheitsdatenblätter und Links auf hinterlegte Dateien oder Bezeichnung von Begleitdokumenten aufgeteilt werden

- Die Tabelle kann als leere Vorlage in Form einer Excel-Datei bei Bedarf bei der Bezirksregierung Arnberg abgerufen werden.